



Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2017

Karpfenweg 11 (Parz. 5/1991, Änderung der Baulinie, Planfestsetzungsbeschluss)

P170555

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5749 des Tiefbauamts betreffend die Änderung der Baulinien bei der Liegenschaft Karpfenweg 11 (Parzelle 5/1991) genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.

Begründung

Die bestehende Baulinie am Karpfenweg Nr. 11, Parzelle 5/1991, endet mitten im Grundstück, was eine zuverlässige rechtliche Beurteilung von künftigen Bauvorhaben auf der betroffenen Parzelle verhindert. Da die Eigentümerschaft der Parzelle 5/1991 die bestehende Liegenschaft anpassen möchte, soll die Baulinie geschlossen werden. Zu diesem Zweck wird die Baulinie bis an die Grenze zur Nachbarparzelle 5/550 verlängert, wo sie dieser entlang verlaufen soll bis zur Flucht der bestehenden Baulinie auf der Parzelle 5/550.

